

# AUFSÄTZE

Olaf Rademacker\*

## Gleichstellung erheblich vernachlässigter Kinder mit Gewaltopfern

Auswirkungen des neuen SGB XIV auf die Jugendhilfe

**Der vorliegende Beitrag erläutert den Gleichstellungstatbestand nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV – also der Gleichstellung erheblich vernachlässigter Kinder mit Gewaltopfern – und dessen Folgen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.**

### I. Einführung

Mit dem SGB XIV, das in seinen wesentlichen Teilen zum 1.1.2024 in Kraft getreten ist, hat sich die Opferentschädigung von der Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz [BVG]) emanzipiert. Mit dieser überfälligen Modernisierung waren Änderungen des Leistungskatalogs verbunden, der jetzt besonders auf die Bedarfslage von Gewaltopfern zugeschnitten ist (zB Schnelle Hilfen, Leistungen in einer Traumaambulanz). Gleichzeitig wurde die Definition des Gewaltopferbegriffs und damit der begünstigte Personenkreis erheblich erweitert. So sind die Opfer psychischer Gewalttaten einbezogen worden. Eine Erweiterung des geschützten Personenkreises, die bisher weniger Beachtung gefunden hat, die aber in ihren Auswirkungen gerade auf die Jugendhilfe gar nicht überschätzt werden kann, besteht in der Gleichstellung erheblich vernachlässigter Kinder mit Gewaltopfern. Im Gesetzgebungsverfahren zum SGB XIV dürfte diese Änderung mit ihren Auswirkungen auf die Jugendhilfe auch deshalb verhältnismäßig geringe Beachtung gefunden haben, weil in der Gesetzesbegründung der unzutreffende<sup>1</sup> Eindruck erweckt worden ist, als wenn es sich nur um eine Klarstellung der bereits zuvor geltenden Rechtslage handeln würde.<sup>2</sup> Die praktischen Auswirkungen sind aber erheblich. Vor allem ist zu erwarten, dass Träger der Jugendhilfe künftig sehr viel häufiger als bisher Erstattungsansprüche gegenüber den Trägern der Sozialen Entschädigung durchsetzen können. Die Gründe dafür werden im Folgenden dargelegt.

### II. Rechtslage unter Geltung des Opferentschädigungsgesetzes (bis 31.12.2023)

Unter Geltung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) – also bis zum 31.12.2023 – hatten vernachlässigte Kinder idR keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung.<sup>3</sup> Nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG war ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff Voraussetzung eines Anspruchs auf Versorgung. Der tätliche Angriff setzte nach ständiger Rechtsprechung (stRspr)<sup>4</sup> eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar

auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung voraus. Psychisch vermittelte Einwirkungen waren danach grundsätzlich nicht erfasst.<sup>5</sup> Ein erweiterter Gewaltbegriff, der auch Einwirkungen ohne körperliche Gewalt erfasste, wurde zwar bezogen auf den sexuellen Missbrauch von Kindern zugrunde gelegt. Eine Übertragung dieses erweiterten Gewaltbegriffs auf andere Fallkonstellationen hat das BSG jedoch in stRspr abgelehnt.<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit der Frage, ob es sich beim sog. Stalking (Straftatbestand nach § 238 StGB) um eine Gewalttat handelt, hat das BSG ferner eine Gesamtbetrachtung unterschiedlicher, das Opfer beeinträchtigender Handlungen abgelehnt und eine Beurteilung jeder einzelnen Stalkinghandlung gefordert.<sup>7</sup> Für die Frage, ob das Verhalten von Eltern gegenüber ihren Kindern als tätlicher Angriff idS § 1 Abs. 1 S. 1 OEG anzusehen ist, konnte nichts anderes gelten. Daher konnten die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Opferentschädigung nicht bereits als erfüllt angesehen werden, wenn zB feststand, dass das Erziehungsverhalten der Eltern von Gewalt geprägt war. Vielmehr musste die einzelne körperliche Gewalttat oder der sexuelle Missbrauch festgestellt werden. Teilweise wurde das Vorliegen einer Gewalttat auch bei Erfüllung des Tatbestands des § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) angenommen,<sup>8</sup> der allerdings Böswilligkeit und darüber hinaus vorsätzliches Handeln voraussetzt – woran es idR fehlt, wenn Eltern mit der Erziehung ihres Kindes überfordert sind.

\* Der Verf. ist RiBSG, Kassel.

- 1 So auch *Bischofs* SGB 2022, 21 (26); *Grühn* SGB 2021, 414 (419); LPK-SGB XIV/Rademacker, 2. Aufl. 2024, SGB XIV § 14 Rn. 30; BeckOGK/Karl SGB XIV, Stand: 1.6.2024, SGB XIV § 14 Rn. 24; *Tappert* DRiZ 2020, 352 (354); vgl. auch nachfolgend III. 1.
- 2 Vgl. BT-Drs. 19/13824, 176 f.
- 3 Vgl. zB BSG 17.4.2013 – B 9 V 3/12 R Rn. 30; BSG 23.3.2015 – B 9 V 48/14 B, JAmt 2015, 335 Rn. 26; BSG 29.5.2019 – B 9 V 15/19 B Rn. 9.
- 4 BSG 24.9.2020 – B 9 V 3/18 R, BSGE 131, 61 Rn. 18 ff.; BSG 16.12.2014 – B 9 V 1/13 R, BSGE 118, 63 = SGB 2015, 683 Rn. 19 ff.; BSG 2.10.2008 – B 9 VG 2/07 R; BSG 10.12.2003 – B 9 VG 3/02 R, SozR 4-3800 § 1 Nr. 5 Rn. 13, jew. mwN.
- 5 BSG 7.4.2011 – B 9 VG 2/10 R, BSGE 108, 97 Rn. 44; BSG 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R, BSGE 113, 205 Rn. 31.
- 6 BSG 12.2.2003 – B 9 VG 2/02 R, NJW 2003, 2478 Rn. 20; BSG 17.4.2013 – B 9 V 1/12 R, BSGE 113, 205 Rn. 28.
- 7 BSG 7.4.2011 – B 9 VG 2/10 R, BSGE 108, 97 Rn. 61.
- 8 Bundesarbeitsministerium Rundschreiben vom 13.2.2002, IV c 2-62030, Bundesarbeitsblatt 5/2002, 6; vgl. dazu auch *Grühn* SGB 2021, 414 (416 ff. mwN).

Wenn eine Gewalttat im vorgenannten Sinne vorlag, hing der Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung unter Geltung des OEG davon ab, ob es bei dem Kind zu einer gesundheitlichen Schädigung gekommen ist und ob diese sowie die Schädigungsfolgen wenigstens mit Wahrscheinlichkeit<sup>9</sup> ursächlich auf die festgestellten schädigenden Ereignisse (in erster Linie Körperverletzung oder sexueller Missbrauch) zurückgeführt werden konnten. Dazu musste ua geklärt werden, ob eine gesundheitliche Schädigung allgemein auf die Lebensumstände des Kindes zurückzuführen war oder auf konkrete Gewalttaten iSd § 1 Abs. 1 S. 1 OEG. In der Praxis war es jedoch vielfach nicht möglich, die verschiedenen Faktoren, die die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigt haben, voneinander abzugrenzen.<sup>10</sup> Daher sind vernachlässigten Kindern in der Vergangenheit nur in Ausnahmefällen Entschädigungsleistungen nach OEG iVm BVG zuerkannt worden. Das Bundesarbeitsministerium hat bereits in einem Rundschreiben vom 13.2.2002<sup>11</sup> betont, dass „nicht jede Vernachlässigung, die zum Entzug der elterlichen Sorge führt, [...] gleichzeitig auch eine strafrechtlich ahndbare und nach dem OEG anzuerkennende Vernachlässigung“ sei.

### III. Rechtslage unter Geltung des SGB XIV

#### 1. Gleichstellung der erheblichen Vernachlässigung von Kindern

Zum 1.1.2024 hat sich die Situation bezogen auf vernachlässigte Kinder grundlegend geändert. § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV stellt die erhebliche Vernachlässigung von Kindern einer Gewalttat gleich. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob das Kind Opfer körperlicher Gewalt geworden ist, und auch die Frage, ob psychische Gewalttaten iSd neuen § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB XIV gegenüber dem Kind verübt worden sind, ist nicht ausschlaggebend. Ausreichend ist bereits die „erhebliche Vernachlässigung“ des Kindes. Die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der erheblichen Vernachlässigung und einer festgestellten psychischen Gesundheitsstörung des Kindes ist nach § 4 Abs. 5 SGB XIV zu vermuten, „wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird“<sup>12</sup>.

#### 2. Begriff der erheblichen Vernachlässigung

Der Begriff der „Vernachlässigung“ ist denkbar weit und unbestimmt.<sup>13</sup> Zur näheren Bestimmung der „erheblichen Vernachlässigung“ iSd § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV bietet sich eine Übertragung der zu § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) entwickelten Maßstäbe an.<sup>14</sup> Danach hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Bis zur Neufassung des § 1666 Abs. 1 BGB durch das

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls<sup>15</sup> mit Wirkung vom 12.7.2008 wurde die „Vernachlässigung des Kindes“ ausdrücklich als ein Fall der Gefährdung des Kindeswohls bezeichnet. Dieser Begriff ist heute nicht mehr im Gesetzestext enthalten, weil Eingriffe des Familiengerichts nicht mehr von einem Fehlverhalten bzw. Versagen der Eltern abhängig gemacht werden sollen.<sup>16</sup> Das ändert aber nichts daran, dass auch nach geltendem Recht die Vernachlässigung ein typischer Fall der Kindeswohlgefährdung iSd § 1666 Abs. 1 BGB ist.<sup>17</sup>

Abweichend von der og Definition der Vernachlässigung aus § 1666 BGB aF ist allerdings allein die Gefährdung des Vermögens nicht geeignet, eine erhebliche Vernachlässigung iSd § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV zu begründen, weil eine Schädigung allein des Vermögens auch unter Geltung des SGB XIV keine Gewalttat ist.<sup>18</sup> Im Übrigen sind aber die in der Rechtsprechung zu § 1666 BGB entwickelten Maßstäbe im Wesentlichen auf § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV übertragbar. Danach ist die Vernachlässigung als grob pflichtwidriges passives Verhalten bei der Versorgung, Betreuung und Beaufsichtigung eines Kindes zu definieren.<sup>19</sup> Dazu gehört nicht nur mangelhafte Ernährung, sondern auch die emotionale Vernachlässigung entweder durch Tun oder durch pflichtwidriges Unterlassen.<sup>20</sup>

#### 3. Nicht notwendig durch die Eltern

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV macht die Gleichstellung der Vernachlässigung mit einer Gewalttat nicht davon abhängig, dass gerade die Eltern ihre Pflicht zur Personensorge gegenüber dem Kind erheblich vernachlässigt haben. Auch die erhebliche Vernachlässigung von Kindern durch Pflegeeltern oder im institutionellen Rahmen (zB in Einrichtungen der Jugendhilfe, Pflegestellen und Psychiatrien) wird erfasst.<sup>21</sup> Das gilt auch, wenn der dortige Aufenthalt auf eine Aufenthaltsbestimmung der Eltern oder

9 Zur Geltung der Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung auch für das OEG vgl. BSG 7.12.1983 – 9a RV 40/82, MDR 1984, 436 Rn. 18; LPK-SGB XIV/*Knickrehm* SGB XIV § 1 Rn. 27 (Fn. 1).

10 LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 14 Rn. 28 mwN (Fn. 1).

11 Bundesarbeitsministerium IVc 2-62030, Bundesarbeitsblatt 5/2002, 6 (Fn. 8).

12 Vgl. dazu und zu der bereits vor Inkrafttreten des § 4 SGB XIV in der Rspr. des BSG entwickelten Rechtsfigur der „bestärkten Möglichkeit“ LPK-SGB XIV/*Knickrehm* SGB XIV § 1 Rn. 32, § 4 Rn. 29 (Fn. 1).

13 LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 14 Rn. 31 (Fn. 1); vgl. bereits BSG 23.3.2015 – B 9 V 48/14 B Rn. 26.

14 LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 14 Rn. 36 (Fn. 1); vgl. auch *Grühn* SGB 2021, 414 (419); wohl aA *Bruns* NDV 2024, 213 (214).

15 Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 4.7.2008, BGBl. 2008 I, 1188.

16 Vgl. zur Gesetzesbegr. BT-Drs. 16/6815, 9.

17 Vgl. zB *MüKo/Volke* BGB, 9. Aufl. 2024, BGB § 1666 Rn. 67 f.

18 BeckOGK/*Karl* SGB XIV § 13 Rn. 107 (Fn. 1); LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 13 Rn. 48, § 14 Rn. 36 (Fn. 1); zu § 1 Abs. 1 OEG BSG 16.12.2014 – B 9 V 1/13 R, BSGE 118, 63 Rn. 22.

19 Vgl. BSG 23.3.2015 – B 9 V 48/14 B Rn. 26; *Kindler* FPR 2012, 422 (425).

20 Zu diesen und weiteren Fallgruppen aus der familiengerichtlichen Rspr. vgl. *MüKo/Volke* BGB § 1666 Rn. 68 (Fn. 17).

21 LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 14 Rn. 34 (Fn. 1); vgl. insb. BT-Drs. 19/13824, 286 f., 313; aA *Bischofs* SGB 2022, 21.

Pfleger\*\* zurückgeht.<sup>22</sup> Ausreichend dürfte – in Übernahme der Begrifflichkeit aus § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB<sup>23</sup> – sein, dass Kinder durch Personen oder Institutionen erheblich vernachlässigt worden sind, deren „Fürsorge oder Obhut“ sie unterstanden. Gerade wenn staatliche Stellen die Fürsorge und Obhut übernommen haben, dann aber der daraus folgenden Verantwortung für das Kind nicht gerecht geworden sind, erscheint es geboten, dass der Staat wegen der dadurch verursachten Gesundheitsstörungen Entschädigung gewährt.

#### 4. Kind

Unterschiedliche Auffassungen werden zu der Frage vertreten, ob eine Person bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs als Kind iSd § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV anzusehen ist. Der Begriff des Kindes wird in unterschiedlichen Rechtsbereichen unterschiedlich definiert<sup>24</sup> – teilweise auch ganz ohne Altersbezug allein zur Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses einer Person zu seinen Eltern. Selbst innerhalb des SGB VIII gelten unterschiedliche Altersgrenzen. Im Grundsatz ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII die Vollendung des 14. Lebensjahrs maßgebend, dort wo es um das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihres Kindes geht (§ 7 Abs. 3 SGB VIII iVm § 1 Abs. 2 SGB VIII) dagegen die Vollendung des 18. Lebensjahrs. Das SGB XIV definiert den Begriff des Kindes nicht. Allein dem Umstand, dass zB in § 5 Abs. 1 S. 6 SGB XIV von geschädigten „Kindern und Jugendlichen“ die Rede ist, kann nicht entnommen werden, dass für das gesamte SGB XIV die Altersgrenze aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gelten würde.<sup>25</sup> Bei der erheblichen Vernachlässigung des Kindes durch seine Eltern oder andere Sorgeberechtigte geht es in erster Linie um die Verletzung der aus der Personensorge folgenden Pflichten, die gem. § 1626 Abs. 1 BGB den Eltern für ihr minderjähriges Kind – und damit bis zum Eintritt der Volljährigkeit (§ 2 BGB) mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes – obliegt. Das spricht dafür, den Begriff des Kindes hier ebenso auszulegen wie in § 1626 Abs. 1 BGB, § 1666 BGB sowie in § 7 Abs. 3 SGB VIII iVm § 1 Abs. 2 SGB VIII, sodass als Kind iSd § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs anzusehen sind.<sup>26</sup>

#### 5. Neue Abgrenzungsfragen

Die Gleichstellung erheblich vernachlässigter Kinder mit Gewaltopfern hat zur Folge, dass schwierige Abgrenzungsfragen, die sich unter Geltung des OEG gestellt haben, künftig an Bedeutung verlieren. So muss unter Geltung des SGB XIV nicht mehr geklärt werden, ob eine psychische Erkrankung Folge erheblicher Vernachlässigung oder eines sexuellen Missbrauchs in der Kindheit ist. Andererseits stellen sich neue Abgrenzungsfragen und die neue Grenzziehung wird keineswegs in allen Fallkonstellationen auf größere Akzeptanz stoßen als die zuvor geltende. Das kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Unter Geltung des OEG konnte die Schädigung des ungeborenen Kindes durch Alkoholkonsum der Mutter im Regelfall keine Entschädigungsansprüche begründen, weil es an der für eine Gewalttat erforderlichen feindseligen Willensrichtung der Mutter fehlte.<sup>27</sup> Wie das BSG bereits in einer

Entscheidung vom 24.9.2020<sup>28</sup> zum Ausdruck gebracht hat, ändert sich daran auch durch die Einbeziehung psychischer Gewalttaten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB XIV) und die neuen Gleichstellungstatbestände nach § 14 SGB XIV nichts. Die „Vernachlässigung“ des ungeborenen Kindes wird von § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV nicht erfasst. Deshalb muss unter Geltung des SGB XIV zur Beantwortung der Frage, ob eine geistige oder seelische Behinderung des Kindes einer alkoholkranken Mutter schädigungsbedingt ist, geklärt werden, ob wesentliche Ursache der Schädigung der Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft oder aber die anschließende durch die Alkoholkrankung bedingte erhebliche Vernachlässigung ihres Kindes war.

#### 6. Geltungszeitraum – früher als gedacht

Die Erweiterung des Gewaltopferbegriffs und die neuen Gleichstellungstatbestände in § 14 Abs. 1 SGB XIV sollen sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers grundsätzlich nicht auf Sachverhalte in der Vergangenheit erstrecken. Dem entsprechend bestimmt § 138 Abs. 1 S. 1 SGB XIV – etwas vereinfacht formuliert –, dass bei Taten oder Schädigungen (insoweit ist die Regelung unklar formuliert)<sup>29</sup> aus der Zeit bis zum 31.12.2023 weiterhin die Voraussetzungen nach dem OEG maßgebend bleiben. Die Erweiterung des Gewaltopferbegriffs durch das SGB XIV hat deshalb im Grundsatz nur Bedeutung für Gewalttaten, die sich ab 1.1.2024 ereignen.

Daraus folgt aber nicht, dass die neuen gesetzlichen Regelungen bei einer sich über längere Zeiträume erstreckenden Vernachlässigung von Kindern erst in ferner Zukunft Bedeutung gewinnen würden. Das Gegenteil trifft zu: Zwar enthält die für die Opfer von Gewalttaten maßgebende Übergangsregelung des § 138 SGB XIV keine ausdrückliche Bestimmung für „Dauerdelikte“. Allerdings regelt § 138 Abs. 1 S. 2 SGB XIV, dass auf die letzte Tat abzustellen ist, wenn die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt wurde. Bezogen auf die Vernachlässigung von Kindern, die sich – je nach Betrachtungsweise – entweder aus einer Vielzahl von „Taten“ zusammensetzt oder

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

22 Zur staatlichen Verantwortung aufgrund der begrenzten Möglichkeiten von Eltern und Pflegern zur Einsicht- und Einflussnahme vgl. Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, Anh. 1 Kinderschutz Rn. 10.

23 Zur Auslegung dieser Wendung vgl. *Fischer* StGB, 71. Aufl. 2024, StGB § 225 Rn. 4.

24 Vgl. zB Überblick in BSG 14.7.2021 – B 6 KA 15/20 R, BSGE 132, 262 Rn. 27 ff.

25 AA *Bischofs* SGB 2022, 21 (25 f.).

26 So auch die überwiegende Auffassung in der Kommentarliteratur: BeckOK/*Mushoff* SGB XIV, Stand: 1.6.2024, SGB XIV § 14 Rn. 61; jurisPK/*Braun* SGB XIV, 2. Aufl. 2023, Stand: 27.5.2024, SGB XIV § 14 Rn. 46; Hauck/Noftz/*Richter* SGB XIV, Stand: 1/2024, SGB XIV § 14 Rn. 24; LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 14 Rn. 38 (Fn. 1); aA BeckOGK/*Karl* SGB XIV § 14 Rn. 25 (Fn. 1); vgl. auch *Bischofs* SGB 2022, 21 (25 f.).

27 LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 13 Rn. 41 mwN (Fn. 1).

28 BSG 24.9.2020 – B 9 V 3/18 R, BSGE 131, 61 Rn. 31; vgl. auch LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 14 Rn. 39 (Fn. 1).

29 Vgl. dazu im Einzelnen LPK-SGB XIV/*Rademacker* SGB XIV § 138 Rn. 17 ff. (Fn. 1).

ein „Dauerdelikt“ darstellt, muss die Regelung dahin verstanden werden, dass der Zeitpunkt der Beendigung der Vernachlässigung maßgebend ist.<sup>30</sup> Deshalb kommen die Regelungen des SGB XIV einschließlich des Gleichstellungstatbestands nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV auch in Fällen zu Anwendung, in denen die Vernachlässigung lange vor dem 1.1.2024 begonnen hat. Es kommt auch nicht darauf an, ob es bereits vor dem 1.1.2024 zu einer gesundheitlichen Schädigung gekommen ist oder ob der Schwerpunkt in der Vergangenheit liegt. Ausschlaggebend ist allein, ob die erhebliche Vernachlässigung, die die gesundheitliche Schädigung wesentlich verursacht hat, vor oder nach dem 1.1.2024 beendet worden ist. Wenn ein Kind also zB über viele Jahre bei seinen Eltern gelebt hat, dort über den 31.12.2023 hinaus erheblich vernachlässigt worden ist und erst ab Anfang des Jahres 2024 in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung adäquat betreut wird, finden bereits die Regelungen des SGB XIV einschließlich des Gleichstellungstatbestands der erheblichen Vernachlässigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV Anwendung.

#### IV. Konsequenzen für die Arbeit der Jugendämter

Welche Auswirkungen der neue Gleichstellungstatbestand für Kinder und Jugendliche haben wird, die in prekären Verhältnissen aufwachsen, und welche Konsequenzen daraus für die Arbeit der Jugendämter folgen, ist nicht leicht vorherzusehen. Die heute erkennbaren Umstände sprechen aber jedenfalls für eine ganz erhebliche praktische Relevanz.

##### 1. Vernachlässigung von Kindern – nicht nur Einzelfälle

Wichtige Anhaltspunkte für die Zahl der Fälle, in denen es zu einer erheblichen Vernachlässigung von Kindern kommt, liefern die von den Jugendämtern gemeldeten Zahlen zu den Verfahren, die nach § 8a SGB VIII zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden und zu den Fällen, in denen eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Diese Zahlen steigen seit Jahren. Im Jahr 2022 hat die Zahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen einen Höchststand von 62.279<sup>31</sup> erreicht. In den meisten Fällen von Kindeswohlgefährdung wurden Anzeichen von Vernachlässigung festgestellt.<sup>32</sup> Hinzu kommen Fälle körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung und sexueller Gewalt,<sup>33</sup> die idR erst recht als Gewalttaten iSd §§ 13 f. SGB XIV zu qualifizieren sein werden. Es handelt sich also um ein häufig vorkommendes Phänomen. Allerdings kann nicht zuverlässig beurteilt werden, wie häufig die erhebliche Vernachlässigung von Kindern eine dauerhafte Schädigung insbesondere in Form einer seelischen oder geistigen (bzw. in Verbindung mit physischer Gewaltausübung auch körperlichen) Behinderung zur Folge hat.

Welche Bedeutung dem Gleichstellungstatbestand im neuen Sozialen Entschädigungsrecht zukommen wird, kann ermes- sen werden, wenn man bedenkt, dass die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten mit laufenden Versorgungsbe-

zügen ungefähr genauso hoch ist, wie die Zahl der jährlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen: Im Jahr 2022 wurden in Deutschland insg. 63.854 Personen und im Jahr 2023 sogar nur noch 56.950 Personen Versorgungsleistungen ge- währt.<sup>34</sup> Diese Zahlen beziehen sich nicht allein auf die Ge- waltopfer, sondern schließen Kriegsoffer, Impfgeschädigte und weitere Personengruppen, für die die Regelungen des BVG entsprechende Anwendung fanden, sowie deren Hinter- bliebene mit Versorgungsansprüchen ein.

Die praktische Bedeutung des Gleichstellungstatbestands wird auch davon abhängen, ob erstattungsberechtigte Träger der Jugendhilfe von der nach § 97 SGB VIII bestehenden Möglich- keit Gebrauch machen, die Feststellung von Leistungen der Sozialen Entschädigung zu betreiben bzw. Erstattungsansprü- che gegenüber den Trägern der Sozialen Entschädigung gel- tend zu machen. Das Interesse von Sorgeberechtigten, die ihr Kind vernachlässigt und dadurch möglicherweise geschädigt haben, an einer Antragstellung dürfte aus nachvollziehbaren Gründen idR gering sein. Außerdem dürfte der Gleichstel- lungstatbestand des § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV in der Öffent- lichkeit bisher wenig bekannt sein.

##### 2. Nachrang von Leistungen nach SGB VIII gegenüber Entschädigungsleistungen nach SGB XIV

###### a) Nachrang allein gegenüber „bereiten Mitteln“

Mit der Begründung von Ansprüchen auf Soziale Entschädigung für Personen, die als Kind erheblich vernachlässigt und dadurch geschädigt worden sind, kommen die für die Durchführung des SGB XIV zuständigen Stellen (§ 112 SGB XIV) mit einem Perso- nenkreis in Kontakt, mit dem bisher in erster Linie Jugendäm- ter befasst waren. Bezieher von Versorgungsleistungen waren in den letzten Jahrzehnten häufig hochbetagte Kriegsoffer und ihre ebenfalls hochbetagten Hinterbliebenen. Der Leistungs- katalog des BVG mit Ansprüchen zB auf Versehrtenleibesübun- gen, Badekuren, Körperersatzstücke und Blindenführhunden war besonders an deren Bedürfnissen ausgerichtet. Zwar regelte bereits § 27 BVG einen Anspruch auch auf Erziehungsbeihilfe. Dabei handelte es sich aber nicht um einen Anspruch des ge- sundheitlich geschädigten Kindes, sondern um den Anspruch auf Leistungen, mit denen beschädigte Eltern die Erziehung

30 Hauck/Noftz/O'Sullivan SGB XIV, Stand: 1/2024, SGB XIV § 138 Rn. 10; ju- risPK/Braun SGB XIV § 138 Rn. 20 ff. (Fn. 26); LPK-SGB XIV/Rademacker SGB XIV § 138 Rn. 20 ff. (Fn. 1); Rademacker FS Schlegel, 2024, 719 (728).

31 Statistisches Bundesamt (Destatis) Verfahren zur Einschätzung der Kindes- wohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, verfügbarer Zeitraum: 2012 bis 2022, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online) ↗ Code: 22518-0001, Abruf: 29.7.2024.

32 Destatis Pressemitteilung Nr. 304 vom 2.8.2023, abrufbar unter [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23\\_304\\_225.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html), Abruf: 29.7.2024.

33 Destatis Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutsch- land, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der Kindeswohlgefährdung, ver- fügbarer Zeitraum: 2012 bis 2022, abrufbar unter [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online) ↗ Code: 22518-0002, Abruf: 29.7.2024.

34 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Zahlen und Daten zur Sozia- len Entschädigung, Übersichten und Statistiken, Stand: 9.8.2023, abrufbar unter [www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschadigung/Zahlen-und-Daten/ zahlen-und-daten.html](http://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschadigung/Zahlen-und-Daten/ zahlen-und-daten.html), Abruf: 29.7.2024.

ihrer Kinder sicherstellen sollten. Zudem sind diese Leistungen nicht in das SGB XIV übernommen worden.<sup>35</sup> Hilfen zur Erziehung (HzE) gehören auch nicht zum Leistungskatalog nach dem SGB XIV, sodass die für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Stellen regelmäßig nicht über die erforderlichen Angebote und Strukturen verfügen dürften, um den Hilfebedarf vernachlässigter Kinder und Jugendlicher zu decken, die in § 36 SGB VIII geregelte Beratung der Personensorgeberechtigten durchzuführen oder die Aufstellung eines Hilfeplans zu übernehmen.

Unter diesen Umständen gilt es zu vermeiden, dass sich unklare Zuständigkeiten zulasten der vernachlässigten Kinder auswirken. Daher werden die erforderlichen erzieherischen Hilfen auch für Kinder, die durch eine erhebliche Vernachlässigung gesundheitlich geschädigt wurden, idR zunächst von den Trägern der Jugendhilfe zu übernehmen sein.<sup>36</sup> Auf „fiktive“, aber tatsächlich nicht zur Verfügung stehende Hilfen nach dem SGB XIV dürfen die Jugendämter die geschädigten Kinder und Jugendlichen jedenfalls nicht verweisen, weil der aus § 10 Abs. 1 SGB VIII, § 28 Abs. 1 SGB XIV folgende Nachrang der Leistungen der Jugendhilfe allein gegenüber sog „präsen-“ bzw. „bereiten“ Mitteln eingreift.<sup>37</sup>

#### b) Wiederherstellung des Nachrangs

Es ist deshalb zu erwarten, dass Träger der Jugendhilfe künftig in sehr viel größerem Umfang als bisher Erstattungsansprüche gegenüber den Trägern der Sozialen Entschädigung nach §§ 102 ff. SGB X bzw. – wenn der Träger der Jugendhilfe geschädigten Kindern Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt hat – nach § 16 SGB IX geltend machen werden, um den aus § 10 Abs. 1 SGB VIII folgenden Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII herzustellen. Solche Erstattungsansprüche werden voraussichtlich in vielen Fällen durchgreifen.

Der Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII wird nicht durch § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift gehen zwar die Leistungen nach dem SGB VIII ua den Leistungen nach dem SGB IX vor. Ferner verweist § 66 Abs. 1 SGB XIV (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) zur Konkretisierung des berechtigten Personenkreises und wegen des Inhalts der Leistungen auf Vorschriften des SGB IX. Diese Verweisung hat aber nicht zur Folge, dass es sich bei den Leistungen, die wesentlich behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Geschädigten auf dieser Grundlage gewährt werden, um Leistungen nach dem SGB IX handeln würde. Vielmehr handelt es sich auch bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 3 Nr. 3 SGB XIV um Leistungen der Sozialen Entschädigung, die nach § 28 Abs. 1 SGB XIV den Leistungen anderer Träger vorgehen. Eine – vermutlich konfliktträchtige und nicht leicht umsetzbare – Ausnahme vom Nachranggrundsatz des § 10 Abs. 1 SGB VIII gilt allerdings nach § 10 Abs. 5 SGB VIII, § 93 Abs. 2 SGB XIV bezogen auf das Verhältnis der Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII zu den – einkommens- und vermögensabhängigen – Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV.<sup>38</sup>

Erstattungsansprüche des Trägers der Jugendhilfe gegenüber den Trägern der Sozialen Entschädigung dürften auch in Betracht kommen, wenn der Träger der Jugendhilfe einem behinderten Kind oder Jugendlichen nicht (isoliert) Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35a SGB VIII erbracht hat, sondern HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII.<sup>39</sup> Jedenfalls ist das BVerwG<sup>40</sup> unter Geltung des BVG im Grundsatz davon ausgegangen, dass ein Vorrang der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG gegenüber den Leistungen nach dem SGB VIII auch bestehen kann, wenn das Jugendamt die Leistung als HzE in Form einer Heimerziehung gewährt hat. Voraussetzung bleibt die Kongruenz<sup>41</sup> beider Leistungen. Selbst bei einer als HzE bewilligten Betreuung in einer Pflegefamilie kann es sich indes nach der Rechtsprechung des BSG um eine Maßnahme der Eingliederungshilfe handeln.<sup>42</sup> Das wird durch §§ 80, 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX bestätigt, die als Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch die Betreuung in einer Pflegefamilie vorsehen. Nach der Auffassung des – für Angelegenheiten des Sozialhilferechts zuständigen – 8. Senats des BSG wird durch diese Regelungen jede erforderliche Betreuung eines behinderten Kindes in einer Pflegefamilie typisierend als Eingliederungshilfe normiert.<sup>43</sup> Nach § 66 SGB XIV iVm § 113 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX sind die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie Teil des Leistungskatalogs auch des SGB XIV. Voraussetzung ist, dass der Geschädigte aufgrund der Schädigung zum leistungsberechtigten Personenkreis iSd § 99 SGB IX (Vorliegen oder Drohen einer wesentlichen Behinderung) gehört. Allerdings dürfte kein – und damit auch kein iSv § 28 Abs. 1 SGB XIV vorrangiger – Anspruch nach dem SGB XIV für eine Maßnahme bestehen, die allein wegen des (fortbestehenden) Unvermögens der Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge und nicht wenigstens auch wegen der schädigungsbedingten Behinderung erforderlich ist.<sup>44</sup> Vorauszusetzen ist also ein zumindest auch rehabilitatives Leistungsgeschehen.<sup>45</sup>

35 LPK-SGB XIV/Kruse SGB XIV § 92 Rn. 19 (Fn. 1); *Seltmann* JAmt 2024, 2 (3).

36 So bereits zur Rechtslage unter Geltung des OEG BMAS/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Gemeinsames Rundschreiben vom 14.11.2007, IVc 1 – 46651 – 8 (Az. BMAS/511 – 2258 – 04/000 (Az. BMFSFJ)); vgl. auch *Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII § 10 Rn. 23 (Fn. 22).

37 *Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII § 10 Rn. 17 (Fn. 22); vgl. auch FK-SGB VIII/*Schönecker/Meysen*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 10 Rn. 2.

38 Vgl. dazu *Seltmann* JAmt 2024, 2 (3, 7); vgl. auch krit. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (AGJ) Hinweise aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe für ein Reparaturgesetz zum Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) vom 21./22.9.2023, abrufbar unter [www.agj.de/positionen/artikel/stellungnahme-hinweise-aus-perspektive-der-kinder-und-jugendhilfe-fuer-ein-reparaturgesetz-zum-sozialen-entschaedigungsrecht-sgb-xiv-1.html](http://www.agj.de/positionen/artikel/stellungnahme-hinweise-aus-perspektive-der-kinder-und-jugendhilfe-fuer-ein-reparaturgesetz-zum-sozialen-entschaedigungsrecht-sgb-xiv-1.html), Abruf: 29.7.2024.

39 In diese Richtung auch *Seltmann* JAmt 2024, 2 (4 f.).

40 BVerwG 17.7.2019 – 5 C 5.18, JAmt 2019, 590; vgl. auch BVerwG 2.3.2006 – 5 C 15.05, BVerwGE 125, 95 Rn. 9.

41 Vgl. zB *Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII § 10 Rn. 14 ff. (Fn. 22).

42 Vgl. BSG 19.5.2022 – B 8 SO 9/20 R Rn. 2, 19; BSG 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R, BSGE 117, 53 Rn. 3, 29 ff.

43 Zu der bis zum 31.12.2019 geltenden Vorgängerregelung des § 54 Abs. 3 SGB XII BSG 26.10.2017 – B 8 SO 12/16 R Rn. 37.

44 Vgl. BSG 4.4.2019 – B 8 SO 11/17 R, BSGE 128, 36 Rn. 13; OVG Koblenz 19.4.2018 – 7 A 11437/17, JAmt 2018, 418.

45 Vgl. BSG 19.5.2022 – B 8 SO 9/20 R Rn. 19; BSG 25.9.2014 – B 8 SO 7/13 R, BSGE 117, 53 Rn. 31.

### c) Keine Bedürftigkeitsprüfung bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Durchsetzung des Nachrangs von Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Trägern der Sozialen Entschädigung ist für die Träger der Jugendhilfe seit 1.1.2024 dadurch etwas vereinfacht worden, dass es sich bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 66 Abs. 1 SGB XIV iVm Teil 2 Kap. 6 SGB IX nicht mehr um (im Grundsatz) einkommens- und vermögensabhängig zu gewährende Leistungen der Kriegsopferfürsorge handelt, sondern um einkommens- und vermögensunabhängig zu gewährende Leistungen. Damit stellen sich die mit dem Einsatz von Einkommen und Vermögen zusammenhängenden komplexen Fragen<sup>46</sup> in künftigen Erstattungsverfahren nicht mehr in gleicher Weise.

Mit dem Auslaufen der Kriegsopferfürsorge zum 31.12.2023 endet im Übrigen auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für diese Angelegenheiten.<sup>47</sup> Damit entscheiden über Erstattungsforderungen der Träger der Jugendhilfe, die auf den aus § 10 Abs. 1 SGB VIII, § 28 Abs. 1 SGB XIV folgenden Vorrang von Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 66 SGB XIV gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII gestützt werden, in Zukunft die Sozialgerichte (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG, § 114 SGB X).

### d) Pauschalerstattung

Die Träger der Jugendhilfe können sich also durchaus berechtigte Hoffnungen machen, dass die Leistungen der Sozialen Entschädigung, die erheblich vernachlässigten Kindern seit 1.1.2024 gewährt werden können, zu einer Reduzierung der Kosten der Jugendhilfe beitragen. Allerdings dürfte die Klärung der sich voraussichtlich in einer größeren Zahl von Fällen stellenden Fragen zum Vorrang-Nachrang-Verhältnis vielfach nicht im Interesse von geschädigten Kindern und Jugendlichen liegen. In den von Trägern der Jugendhilfe betriebenen Antrags- und Erstattungsverfahren müsste regelmäßig ermittelt werden, ob es zu einer erheblichen Vernachlässigung durch die Sorgeberechtigten gekommen ist und welche Gesundheitsschäden mit Wahrscheinlichkeit ursächlich darauf zurückzuführen sind. Wenn sich dabei Hinweise auf eine vorsätzliche Schädigung durch einen Haushaltsangehörigen (etwa in Fällen sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt) ergeben mit der Folge, dass das sog. Familienprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X ggf. nicht eingreife, wären nach § 120 Abs. 1 SGB XIV iVm § 116 SGB X Schadensersatzansprüche zu prüfen, soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 120 Abs. 2 SGB XIV (keine Geltendmachung zum Nachteil des Betroffenen) eingreift. Für die bereits gesundheitlich geschädigten Kinder können solche Verfahren mit großen Belastungen verbunden sein.<sup>48</sup>

Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich, wenn pauschalierende Regelungen zur Beteiligung der Träger der Sozialen Entschädigung an den Kosten der HzE etabliert werden könnten. Vorbild könnte die pauschale Erstattung an die Krankenkassen nach § 60 SGB XIV und die pauschale Erstattung an die Pflegekasse nach § 80 SGB XIV bei gleichzeitiger Einschränkung des

Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem SGB XIV sein. Zur Bestimmung der Erstattungsbeträge müsste auch der Anteil der in Pflegestellen und Einrichtungen betreuten Kinder pauschalierend festgelegt werden, bei denen eine wesentliche Behinderung vorliegt, die mit Wahrscheinlichkeit ursächlich auf eine erhebliche Vernachlässigung zurückzuführen ist.

Es wäre naiv zu glauben, dass eine solche Regelung leicht zu formulieren und durchzusetzen wäre, aber der Aufwand würde sich lohnen. Könnte so doch vermieden werden, dass die begrenzten personellen Ressourcen sowohl der Jugendämter als auch der für die Durchführung des SGB XIV zuständigen Behörden in Erstattungsstreitigkeiten gebunden werden, anstatt unmittelbar der Hilfgewährung zur Verfügung zu stehen.

## V. Ergebnis

Die Gleichstellung erheblich vernachlässigter Kinder mit Gewaltopfern durch § 14 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV kann in ihrer Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden und wird voraussichtlich schon bald Einfluss auf die Arbeit der Jugendämter gewinnen. Die Neuregelung gilt zwar erst für Gewalttaten, die sich ab 1.1.2024 ereignen. Wenn die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt wurde, ist nach § 138 Abs. 1 S. 2 SGB XIV allerdings die letzte Tat ausschlaggebend, sodass das neue Recht bereits anwendbar sein dürfte, wenn die erhebliche Vernachlässigung des Kindes nach dem 31.12.2023 endet.

Die Ansprüche erheblich vernachlässigter Kinder auf Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV dürften zur finanziellen Entlastung im Bereich der Jugendhilfe beitragen. Es gibt aber Grund zur Sorge, dass die Neuregelung aufwendige Erstattungsstreitigkeiten zwischen Trägern der Jugendhilfe und Trägern der Sozialen Entschädigung sowie Ermittlungen zu möglichen Schadensersatzansprüchen gegenüber den Schädigern auslöst, die für die geschädigten Kinder mit erheblichen Belastungen verbunden sein können. Anzustreben ist deshalb eine pauschalierende Regelung, die die Träger der Jugendhilfe entlastet, ohne dass aufwendige Erstattungsverfahren im Einzelfall erforderlich werden. Damit könnte auch ein kleiner Beitrag zu der aktuell so dringend erforderlichen Stärkung der Akzeptanz staatlicher Institutionen geleistet werden.

<sup>46</sup> Vgl. dazu zB BVerwG 17.7.2019 – 5 C 5.18, JAmt 2019, 590; BVerwG 27.5.2010 – 5 C 7.09, BVerwGE 137, 85 = JAmt 2010, 572.

<sup>47</sup> Vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG idF von Art. 16 Nr. 11 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019, BGBl. 2019 I, 2652.

<sup>48</sup> Vgl. dazu bereits Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) Rundschreiben vom 26.11.2002, IV c 2 - 62039, Bundesarbeitsblatt 1/2003, 111.